

GZ: PAD/25/02340754/AA

Verordnung

des Landespolizeidirektors für das Bundesland Niederösterreich, mit welcher der Gemeindegewachkörper der Stadtgemeinde Neunkirchen der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zur Verrichtung des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes unterstellt wird.

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl 1991/566, zuletzt geändert mit BGBl I 2014/43, wird über Antrag der Stadtgemeinde Neunkirchen und mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verordnet:

§ 1 (1) Die Angehörigen des Gemeindegewachkörpers der Stadtgemeinde Neunkirchen werden der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zur Verrichtung des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes unterstellt. Dieses Unterstellungsverhältnis umfasst

- a) die Aufgaben des 2. Teiles, 1. bis einschließlich 4. Hauptstück des SPG und zwar:
 - 1. die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht;
 - 2. die Abwehr gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt sowie den vorbeugenden Schutz gegen wahrscheinliche, weitere oder bevorstehende derartige Angriffe;
 - 3. den vorbeugenden Schutz hilfloser Menschen oder gewahrsamsfreier Sachen;
 - 4. die Fahndung;
 - 5. die kriminalpolizeiliche Beratung;
 - 6. die Streitschlichtung;
 - 7. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung;
 - 8. den besonderen Überwachungsdienst.
- b) die Vollziehung des Unterbringungsgesetzes (UbG) i.d.g.F., durch Vorführungen (§ 9 UbG) und Daten- bzw. Informationsweitergabe durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 39b UbG).

(2) Die Angehörigen des Gemeindewachkörpers Neunkirchen versehen den Exekutivdienst, der darin besteht, die erste allgemeine Hilfeleistung zu erfüllen, gefährlichen Angriffen durch Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, ein Ende zu setzen, hilflose Menschen und gewahrsamsfreie Sachen vorbeugend zu schützen, wahrscheinlichen gefährlichen Angriffen bei Gewalt in Wohnungen vorzubeugen oder Streitfälle zu schlichten, unmittelbar für die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen.

(3) Bei

1. allen sonstigen übertragenen Aufgaben, die nicht in der Aufzählung des Absatz 2 enthalten sind;
2. bei jeglicher Aufgabenerfüllung im Falle einer Überschreitung des Sprengels der Stadtgemeinde Neunkirchen innerhalb des Bezirkes Neunkirchen;
3. bei jeglicher Aufgabenerfüllung, wenn aus anderen Gründen ein Zusammenwirken mit Angehörigen der Bundespolizei geboten ist,

unterstehen die Angehörigen des Gemeindewachkörpers Neunkirchen hingegen dem Bezirkspolizeikommando Neunkirchen und haben dieses unverzüglich von solchen Amtshandlungen in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Abwehr gefährlicher Angriffe, denen eine strafbare Handlung zugrunde liegt, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, über das in Absatz 1 lit. a Ziffer 2 angeführte Maß hinaus, bedarf der Zustimmung des Bezirkspolizeikommandos Neunkirchen.

§ 2 Die Verordnung tritt mit 05.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.05.2011 des Sicherheitsdirektors für das Bundesland Niederösterreich, mit welcher der Gemeindewachkörper der Stadtgemeinde Neunkirchen der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zur Verrichtung des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes unterstellt wurde, außer Kraft.

St. Pölten, am 29.01.2026

Der Landespolizeidirektor:



Franz Popp, BA, MA